

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

## Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
II/53

Datum  
19.05.2020

### Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Telefon:  
04941/16-1616

Telefax:  
04941/16-5398

E-Mail:  
kats@landkreis-aurich.de

### Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG<sup>2</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen vom 06.05.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Hinweise:

Die in § 2a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Mai 2020 genannten Einrichtungen werden angehalten, eindringlich darauf hinzuwirken, dass Bewohnerinnen und Bewohner nur in begründeten Fällen die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände verlassen.

Für den Fall des Verlassens der Einrichtung wird empfohlen, eine Belehrung der Bewohnerin bzw. des Bewohners über die allgemein gültigen Hygieneregeln und bei fehlender kognitiver Einsichtsfähigkeit eine Begleitung durch die Einrichtung vorzunehmen und zu dokumentieren. Das Verlassen darf das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährden, die Mindestabstände müssen jederzeit eingehalten und die Hygienevorschriften beachtet werden.

Im Übrigen wird auf die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 16/2020), hingewiesen.

#### LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0  
www.landkreis-aurich.de

**Sparkasse Aurich-Norden**  
IBAN:  
DE73 2835 0000 0000 090027  
SWIFT-BIC:  
BRLADE21ANO  
Gläubiger-ID:  
DE03AUR00000102250

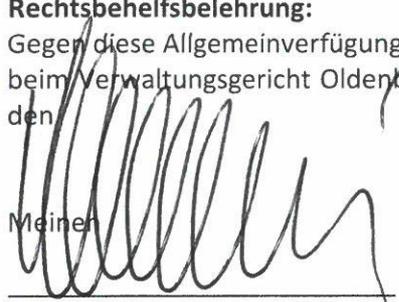
**Begründung:**

Die Sachverhalte, die in der unter Ziffer 1 bezeichneten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die genannte Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen, wird die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen



<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.

